

gültig und ohne Zulässigkeit einer Berufung von der General-Versammlung zu entscheiden.

§ 16.

Mit dem Austritt oder Ausschluß eines Vereinsmitgliedes erlischt auch jeder Anspruch desselben an das etwa vorhandene Vereinsvermögen; für die während seiner Mitgliedschaft erwachsenen Schulden bleibt es aber haftbar.

B a d u z, den 1. März 1885.

Für den Ausschuß:

Der Obmann,

Oberlehrer **Singer.**

